

Verfahrensschritt:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 10.06. - 09.07.2021

Stellungnahmen

1 Stadtbetriebe Siegburg AöR - Fachbereich Abwasser mit E-Mail vom 24.06.2021

(...)

das Plangebiet entwässert im Trennsystem (Regen- und Schmutzwasserkanalisation), wobei die Entwässerung nur nach Süden hin, über die Kanalisation „Auf dem Seidenberg – Viehtrift“, erfolgen soll. Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanal zuzuführen.

Vorbehaltlich einer noch vorzulegenden, umfänglichen Entwässerungsplanung, möchte ich auf folgende Punkte Hinweisen:

- Für das Plangebiet muss aufgrund von Einleitungsbeschränkungen sowohl in Menge als auch in Qualität, eine Regenrückhaltung sowie eine Regenklärung vorgesehen werden.
- Gegebenenfalls ist die vorhandene, wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer, anzupassen.
- Kanalisationsnetze (auch private), von befestigten gewerblichen Flächen (Niederschlagswasser und Schmutzwasser), die größer als drei Hektar sind, fallen unter den Geltungsbereich des Teil 1 der - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw.. Entsprechend dieser Verordnung, liegt die vollumfängliche Überwachungspflicht beim Betreiber des privaten Kanalisationsnetzes.
- Für die an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, fällt ein Kanalanschlussbeitrag gemäß Beitrags- und Gebührensatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR an.

Zum Thema Wasserversorgung erfolgt eine separate Stellungnahme der Rhein-Sieg Netz GmbH.

Freundliche Grüße

(...)

2 Flughafen Köln/Bonn GmbH mit E-Mail vom 25.06.2021

(...)

sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen, die denen im parallel durchgeführten Verfahren zum VBP 31/1 entsprechen:

1. Lage des Plangebietes im Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn
 - 1.1. Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche nach §12 LuftVG festgelegt. Dieser Bauschutzbereich wurde für den Flughafen Köln/Bonn auf Basis des noch immer gültigen Ausbauplans vom 08.12.1959 entsprechend §12 LuftVG in der Fassung vom 10. Januar 1959 festgelegt und am 30.03.1961 durch den Regierungspräsidenten bekanntgemacht. Der Ausbauplan wie auch der bekanntgemachte Bauschutzbereich sind bis heute unverändert gültig.
 - 1.2. Der Bauschutzbereich nach §12 LuftVG legt verschiedene Zonen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt oder die Start- und Landebahnbezugspunkte fest. In diesen Zonen dürfen sowohl Bauwerke als auch Anlagen welche die vorgegebenen Baubegrenzungshöhen überschreiten nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde, in diesem Fall der Bezirksregierung Düsseldorf, errichtet werden. Zu den genannten Bauwerken und Anlagen zählen dauerhafte Hindernisse wie z.B. Gebäude, Licht- und Telegraphenmasten oder Negativhindernisse durch Gruben, aber auch temporäre Hindernisse wie Baukräne und Fahrzeuge.
 - 1.3. Das Plangebiet liegt unter dem Anflugsektor beider Parallelbahnen. Die zulässige Bauhöhe liegt im Planungsbereich bei etwa 155 müNN. Bauwerke und Anlagen, permanente wie temporäre, unterliegen ab Erreichen dieser Höhe einer luftrechtlichen Genehmigungspflicht.
 - 1.4. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH regt daher an, einen Verweis auf diese Lage, die maximal zulässige Bauhöhe und die Erfordernis der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei Überschreiten der Bauhöhe in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen. Eine Formulierung hierfür könnte zum Beispiel lauten:

„Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche gemäß §12 LuftVG festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb des durch Verordnung vom 30.03.1961 bekanntgemachten Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn. Im Planbereich ist bei der Errichtung von Bauwerken oder Anlagen, dauerhafter wie auch temporärer Art bei Überschreitung einer Gesamthöhe von 155 müNN die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde vor der Errichtung erforderlich. Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf.“

- 1.5. Ergänzend zu der Aufnahme eines Verweises auf die Lage im Bauschutzbereich ist eine Beteiligung der zuständigen Luftverkehrsbehörde, namentlich der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes als zwingend erforderlich anzusehen. Sofern dies noch nicht stattgefunden hat regen wir dies hiermit an.

Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB, zu informieren.

Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Köln Bonn Airport

(...)

3 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Fachgebiet IV
mit E-Mail vom 02.07.2021

Kreisstadt Siegburg FNP 77. Änderung - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

(...)

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ist Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes betroffen. Daher erhebe ich grundsätzliche Bedenken gegenüber diesen Planungen. Ich weise in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 13.06.2017 hin.

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen einer beabsichtigten Nutzungsänderung auf die Pflanzenwelt, –also auch der Biotoptypen Wald, den Waldboden und die zugehörigen Lebensgemeinschaften/Arten zu untersuchen und darzulegen. Insbesondere sind die ökologischen Leistungen dieser wichtigen Biotopverbundfläche (Waldfunktionen) zu beschreiben.

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 31/1.

Mit freundlichen Grüßen

(...)

Kreisstadt Siegburg Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31/1 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

(...)

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Von Bebauungsplanverfahren ist Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes betroffen. Daher erhebe ich grundsätzliche Bedenken gegenüber diesen Planungen. Ich weise in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 13.06.2017 hin. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen einer beabsichtigten Nutzungsänderung auf die Pflanzenwelt, –also auch der Biotoptypen Wald, den Waldboden und die zugehörigen Lebensgemeinschaften/Arten zu untersuchen und darzulegen. Insbesondere sind die ökologischen Leistungen dieser wichtigen Biotopverbundfläche (Waldfunktionen) zu beschreiben.

Um eine Abwägung nach den Kriterien des Landesforstgesetzes NRW für ein Waldumwandlungsverfahren im Rahmen eines aufzustellenden Bebauungsplanes vornehmen zu können, muss u.a. eine Prüfung alternativer Standorte dargelegt werden, aus denen klar hervorgeht, dass das geplante Vorhaben ausschließlich am vorgeschlagenen Standort verwirklicht werden kann. Für eine etwaige Waldinanspruchnahme in der nur durchschnittlich bewaldeten Stadt Siegburg - mit einem in den letzten Jahren sinkenden Bewaldungsprozent - müssen verbindliche Kompensationsmaßnahmen und Flächen benannt werden, auf den sowohl ein Flächen- als auch ein Funktionenverlust ausgeglichen werden kann.

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme zum parallel durchgeführten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 77.

Mit freundlichen Grüßen

(...)

4 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Fachbereich 01.3 mit E-Mail vom 05.07.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31/1 „Verlagerung Bauer-Holz GmbH, Firma Kohr“ sowie 77. Änderung des Flächennutzungsplans (...)

(...)

zu den o. g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Hinweis zu § 34 LPIG NRW

Gemäß den hier vorliegenden Unterlagen ist noch keine Anfrage gemäß § 34 LPIG zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt. Es wird empfohlen, dies alsbald nachzuholen.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31/1 Bedenken. In der beigefügten überschlägigen Betrachtung der Geräuschimmissionen auf die maßgeblichen Immissionsorte sowie Gebietseinstufung und Schutzanspruch durch den TÜV-Rheinland sind nur die zu erwarteten Immissionen durch die Fa. Bauer-Holz erfasst worden.

Da außerdem die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Fa. Kohr Fahrzeugbau ebenfalls hier anzusiedeln, (siehe Begründung zur 77. Änderung des FNP und Begründung zum VBP Nr. 31/) sind die Ergebnisse nicht verwertbar. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten (Io1-Io10) mit 6 dB(A) unterschritten werden, nicht nachvollziehbar. Erst nach Vorlage eines überarbeiteten Lärmschutzgutachtens kann eine qualifizierte Stellungnahme abgegeben werden.

Altlasten

Es wird angeregt, die in der beigefügten Anlage 1 dargestellten Flächen 5109/0001-0 und 5109/0039-0 gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen. Über eine Kennzeichnungspflicht der Fläche 5109/1198-0 und der Fläche aus der Luftbildinterpretation kann erst nach Durchführung von historischen Recherchen und/oder orientierenden Bodenuntersuchungen eine Aussage getroffen werden. Aus Altlastensicht sollten vor der Offenlage mindestens folgende weitere fachtechnische Untersuchungen und Begutachtungen durchgeführt werden:

1. Orientierende Untersuchung der innerhalb des Plangebietes liegenden Verdachtsfläche 5109/1198-0 (siehe Anlage 1)
2. Orientierende Untersuchung der Luftbildfläche (siehe Anlage 1), bzw. Orientierende Untersuchung der Fläche zwischen den registrierten Flächen 5109/0001-0 und 5109/0039-0 (siehe Anlage 1)
3. Schaffung der Zugänglichkeit zu allen vorhandenen Grundwassermessstellen (Lage und Einmessskizzen siehe Anlage 1 und Anlage 2), Bestandsaufnahme der Grundwassermessstellen, Erstellen von Grundwassergleichenplänen zur Planung weiterer Grundwassermessstellen für ein baubegleitendes Grundwasser-Monitoring
4. Erstellung eines baubegleitenden und nachlaufenden Grundwasser- und Deponiegasmonitoring-Konzeptes
5. Erstellung eines klimafreundlichen, nachhaltigen Deponiegassicherungskonzeptes (z.B. gefasste passive Entgasung mit Methanoxidationsfilter (Anmerkung: Methangas trägt ca. 23 Mal so stark zum Treibhauseffekt bei wie die gleiche Menge Kohlenstoffdioxid und sollte aus Klimaschutzgründen daher nicht in die Atmosphäre gelangen))
6. Erstellung eines umweltschonenden Gründungskonzeptes

Die Umsetzung der Sicherungs- und Monitoringmaßnahmen sollte in einem Durchführungsvertrag geregelt werden. Es wird angeregt, aufgrund der Komplexität der erforderlichen Untersuchungen und Konzepte

- die einzelnen Untersuchungsschritte und Begutachtungen in enger Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Grundwasser- und Bodenschutz - zu planen und durchzuführen und
- eine/einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassene/n Sachverständige/n (Sachgebiet 2 und/oder Sachgebiet 5) zu beauftragen.

Anmerkung zum Kurzgutachten der Umwelt & Baugrund Consult vom 19.07.2019

„BV: Seidenberg in Siegburg-Stallberg“:

Auf Seite 4 wird die Aussage getroffen, „*dass die geplanten Bauvorhaben wirtschaftlich und ohne Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit mit umweltschonenden baugrundverbessernden Maßnahmen realisiert werden können*“. Dies wird seitens des Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Grundwasser- und Bodenschutz - ebenfalls so gesehen, so dass die gesetzliche Bestimmung der Bauordnung NRW „*Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein*“ erfüllt ist.

Weiter führt das Gutachterbüro aus, dass eine erprobte Methode zur Baugrundverbesserung z.B. die Herstellung von Rüttelstopfsäulen ist. Bei dieser Art der Baugrundverbesserung wird der Deponiekörper sehr stark mechanisch beansprucht, so dass die Gefahr einer Mobilisierung von Schadstoffen sehr groß ist. Hier stehen deutlich umweltschonendere Verfahren, wie z.B. die Gründung über Verdrängungsbetonsäulen zur Verfügung.

Begründung:

Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Altablagerung, die im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5109/0001-0 mit dem Flächenstatus „*Altlast / Schädliche Bodenveränderung mit dauerhaften Schutz- und Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen*“ registriert ist. Die ehemalige Abgrabung wurde Mitte des letzten Jahrhunderts mit Hausmüll, Erdaushub, Bauschutt, Aschen und Schlacken verfüllt. Die maximal bekannte Auffüllungsstärke beträgt ca. 15,50 m. Die Basis der Verfüllung liegt bei ca. 94 m NN. Bei umwelttechnischen Untersuchungen wurden in der Bodenluft Methan und ein erhöhter Gehalt an Kohlenstoffdioxid festgestellt. Zudem wurden vereinzelt Spuren von leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) und halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) gemessen. In Bodenproben wurden erhöhte Konzentrationen an Schwermetallen, Bor, Mineralölkohlenwasserstoffen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) detektiert. Eluatuntersuchungen deuten auf eine geringe Löslichkeit der anorganischen Stoffe und eine erhöhte Löslichkeit der organischen Schadstoffe hin. Grundwasseruntersuchungen zeigten im Umfeld der Altablagerung eine geringe, aber doch deutliche anthropogene Beeinflussung durch Schwermetalle, organische Substanzen (EOX, AOX), leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, Phenole und Sulfat. Im Sickerwasser selbst wurden sehr hohe Bor-, AOX- und Phenolkonzentrationen nachgewiesen. Im Osten ragt eine Altablagerung, die im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5109/0039-0 mit dem Flächenstatus „*Kein Verdacht / Keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlich zulässiger Nutzung*“ registriert ist, in das Plangebiet.

Bodenuntersuchung zeigten hier Auffüllungen aus Erdaushub mit unterschiedlich hohen Anteilen von Beton, Ziegelbruch, Schlacken, Asphaltbruch und Holz. Die maximal nachgewiesene Auffüllungsstärke liegt bei ca. 1,90 m. Die bisher durchgeführten Bodenluftuntersuchungen waren unauffällig. Bodenproben wurden nicht untersucht.

Von Norden ragt der im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5109/1198-0 mit dem Flächenstatus „*Noch keine Verdachtsbewertung*“ registrierte Altstandort in das Plangebiet. Von 1932 bis 1962 befand sich hier eine Eigenverbrauchstankstelle mit zwei 2.000 Liter Vergaserkraftstofftanks. Im Jahr 1962 wurden

diese stillgelegt und durch einen 5.000 Liter Dieselkraftstofftank ersetzt. Weitere Informationen oder Untersuchungsergebnisse liegen nicht vor.

Bei Luftbildauswertungen und der Durchsicht von historischen Karten ist im Plangebiet eine Fläche mit Geländevertiefungen (Luftbildinterpretation) aufgefallen. In der DGK 5 aus dem Jahr 1979 wird im Südosten der Fläche ein Teich dargestellt, der in der DGK 5 aus dem Jahr 1988 wieder verschwunden ist. Informationen oder Untersuchungsergebnisse zu dieser Fläche liegen nicht vor.

Grundwassermessstellen

Es wird angeregt die im Plangebiet liegenden Grundwassermessstellen (siehe Anlage 1) in der Planzeichnung darzustellen (Koordinaten siehe Anlage 2) und einen Hinweis aufzunehmen, der besagt, dass diese zu erhalten bzw. bei einem unvermeidbaren Wegfall ordnungsgemäß durch ein hierfür zugelassenes Fachunternehmen mit aktuellem DVGW-Zertifikat W 120 rückzubauen und nach Rücksprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Grundwasser- und Bodenschutz - an geeigneter Stelle neu zu errichten sind. Der Rück- und der Neubau sind durch ein geologisches/hydrogeologisches Fachgutachterbüro zu begleiten und zu dokumentieren.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Landschaftsplanung

Der größte Teil des Plangebietes liegt außerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (LP7). Lediglich eine kleine Fläche im Osten liegt innerhalb des Geltungsbereiches des LP7 und ist mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Derzeit wird der LP7 neu aufgestellt und befindet sich im Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Aufgrund seiner Zuordnung zum baulichen Außenbereich wurde das jetzige Gebiet des Bebauungsplans in vorläufiger Abstimmung mit der Stadt Siegburg in den Geltungsbereich des LP7 aufgenommen. In der Entwicklungskarte ist das Entwicklungsziel 1.1.1 „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z.T. alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft“ dargestellt, das Plangebiet sollte zudem als Landschaftsschutzgebiet geschützt werden. Am 02.12.2020 wurde diese geplante Fassung des Landschaftsplans im zuständigen Fachausschuss des Stadtrates vorgestellt.

Grundlage dieser LP-Inhalte ist die Einstufung des Plangebietes als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes durch das zuständige Landesamt für Umwelt (LANUV). Das LANUV stuft das Gebiet als „Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung“ ein. In den zugehörigen textlichen Erläuterungen wird für das Biotop „VBK-5109-004 – Waldbestände mit Kleingewässern bei Siegburg südlich B 56“ die Erhaltung der strukturreichen Laubwälder sowie die Erhaltung und die Pflege der Kleingewässer gefordert.

Die Ersteinschätzung des beauftragten Landschaftsplanungsbüros bestätigt insbesondere die aktuelle Wertigkeit und das Potenzial der Waldflächen im zentralen und östlichen Teil des Plangebietes. So testieren die Gutachter diesen Waldbereichen „ein hohes Potential für Baumquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse“, darüber hinaus auch als mögliches Schwarmquartier. Auch ergaben die bisherigen Begehungen „mehrere bestätigte oder neu nachgewiesene Höhlenbäume mit Spechthöhlen oder Spechtnahrungsbäume im gesamten zentralen Waldbereich.“ Bei einer systematischen Höhlenbaumkartierung im Laubfreien Zustand sei mit weiteren Höhlenbäumen zu rechnen. Greifvogelhorste und das Vorkommen von Mittelspecht wurden bestätigt. Die Gutachter schließen auch ein mögliches artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren nicht aus für den Fall, dass sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen vermeiden lassen sollten.

Aus fachlicher Sicht wäre es vor diesem Hintergrund sicher zu begrüßen, wenn die Stadt auf die Inanspruchnahme der Waldflächen an dieser Stelle verzichten würde. Bei dem stets weiter zurückgehenden Anteil wichtiger Verbundflächen bei immer knapper werdendem Freiraum gerade in der Stadt Siegburg gewinnen solche unbebauten Zonen eine immer größere Bedeutung. Hierzu wird auch auf die unten folgenden Anmerkungen zum Thema „Anpassung an den Klimawandel“ hingewiesen.

Die Entscheidung hierüber liegt bei der Stadt Siegburg. Der LP7 würde je nach Beschlusslage über den B-Plan angepasst, da sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans stets an der Bauleitplanung orientiert. Ergänzender Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30/2 wurde bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches des LP7 nicht korrekt berücksichtigt. Die im Bebauungsplan Nr. 30/2 für die Bebauung festgesetzte Fläche soll aus dem Geltungsbereich des Vorentwurfs des LP7 entfallen. Die im Bebauungsplan Nr. 30/2 festgesetzte Grünfläche und die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ soll in den Geltungsbereich des LP7 aufgenommen werden und dem vorgenannten Landschaftsschutzgebiet zugeordnet werden, da diese Festsetzung dem Landschaftsplan nicht widerspricht.

Umweltbericht

a) Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung:

Bei einer weiteren Verfolgung der Bauleitplanung ist im Umweltbericht darzulegen, wie der Eingriff in Natur und Landschaft vermieden bzw. ausgeglichen werden soll. Umfang und Art und Weise der Kompensation sollten mit dem Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt werden. Da es sich um die Umwandlung von Wald handeln würde, bedarf es zusätzlich einer Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz.

b) Artenschutz:

Die vorgelegte artenschutzrechtliche Einschätzung zeigt das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Die Erkenntnisse sollen durch weitere Kartierungen vertieft werden, um prüfen zu können, ob und in welcher Art und Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Es wird empfohlen, den Umfang der vertieften Artenschutzprüfung (ASP I und II) und auch die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für Kartierungen im Vorfeld mit dem Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

„Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

„Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/19501010000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Gewerblicher Gewässerschutz

Seitens des gewerblichen Gewässerschutzes kann zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Stellung genommen werden, da in den vorliegenden Unterlagen keinerlei Aussagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getroffen wurden.

Es wird angeregt, im weiteren Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abgestimmtes Entwässerungskonzept vorzulegen.

Anpassung an den Klimawandel

Starkregenereignisse

Es wird darauf hingewiesen, dass bedingt durch die erhöhte Lage des Plangebiets im Bezug zur näheren Umgebung und des geplanten hohen Versiegelungsgrad in Kombination mit einem vermeintlich nicht gut durchlässigen Untergrund (ehemaliger Tonabbau) eine Auswirkung von Starkregenereignisse auf das Plangebiet und Dritte nicht ausgeschlossen werden kann.

Es wird angeregt, einen möglichen Regenwasserabfluss von dem Plangebiet, bzw. der hierfür geplanten Modellierung der Topographie, auf umliegende (insbesondere südlich angrenzende) Anwohner zu betrachten.

Hitze

Bei Planumsetzung muss mit einer Verschlechterung der mikroklimatischen Situation im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung gerechnet werden.

Die bewaldeten Grünflächen im Plangebiet besitzen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden WR, WA und MI-Gebiete inklusive derzeit noch un bebauter Teilflächen, für welche bereits Planungsrecht besteht (nördlich und südlich der Straße „Auf dem Seidenberg“, Bebauungsplan Nr. 30/2). Es wird die Aufnahme von Festsetzungen empfohlen, welche die negativen Folgen bei Planumsetzung für das Mikroklima abmildern. Aus den Planungsunterlagen gehen bereits geeignete Maßnahmen hervor, wie die Begrünung der Dächer und die Festsetzung nennenswerter Wald- und Grünflächen. Ergänzend sind Vorgaben beispielsweise zur Pflanzung weiterer Einzelbäume etwa im Bereich der Stellplätze und zwischen den Gebäuden sowie zur Fassadenbegrünung denkbar.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

(...)

Anlagen

- 1 Lageplan Altlasten und Grundwassermessstellen
- 2 Grundwassermessstellen Pläne und Zeichnungen

5 **Stadtverwaltung Siegburg, Amt 37/F - Städtische Feuerwache,**
Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz mit E-Mail vom 05.07.2021

**Kreisstadt Siegburg Flächennutzungsplan, 77. Änderung +
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31/1**

Aktenzeichen

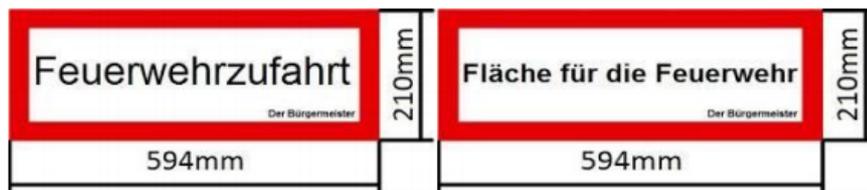
Straße, Hausnummer

Auf dem Seidenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich wie folgt Stellung:

1. Mit Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche ist für Lösch- und Rettungsfahrzeuge eine ausreichend bemessene und befestigte Zufahrt zum geplanten Baugebiet und zu den einzelnen Gebäuden anzulegen. Die Zufahrt muss entsprechend den Anforderungen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr hergestellt werden.
2. Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 5.000 m² müssen eine Umfahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr erhalten. Die Umfahrt muss entsprechend den Anforderungen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr hergestellt werden.
3. Die Feuerwehrezufahrt und die ggf. notwendigen Aufstellflächen für die Feuerwehr sind amtlich mit nachfolgenden Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen



4. Es sind ggf. Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge einzurichten. Diese können auf den geplanten befestigten Flächen liegen oder sind bei Bedarf (wie zum Beispiel zur Löschwasserentnahme oder bei anleitebaren Stellen) speziell anzulegen.
5. Einzelheiten (Abmessungen, Kurvenradien, Befestigung usw.) zur Ausführung der Feuerwehrezufahrt sowie der Aufstell- und Bewegungsflächen müssen den Bestimmungen des § 5 der BauO NRW sowie Ziff. 5 der VV zur BauO NRW entsprechen (Hinweis: Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“).
6. Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwassermenge von 3.200 l/min gemäß dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich.
7. Zur Entnahme der erforderlichen Löschwassermenge sind zwei Überflurhydranten nach DIN 3222 erforderlich.
Die genauen Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Siegburg, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

6 **Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW**
Dezernat 65 – Markscheidewesen, Rechtsangelegenheiten mit E-Mail vom 06.07.2021

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 10. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Döring,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem vormals auf Eisenerz, Schwefelkies sowie Braunkohle verliehenen bereits erloschenen Bergwerksfeld „*Frau Ritter*“.

Der letzte Eigentümer des erloschenen Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar, ein eventuell vorhandener Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.

Daher teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat) für das in Rede stehende Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet ist (vgl. Abbildung 1):

- Grube „Stallberg“ - Klebsandgewinnungsbetrieb, mit Mahlwerk, Sand- und Kieswäsche sowie Klärteichen (BAV-Kat. Nr.: 5109-A-004)

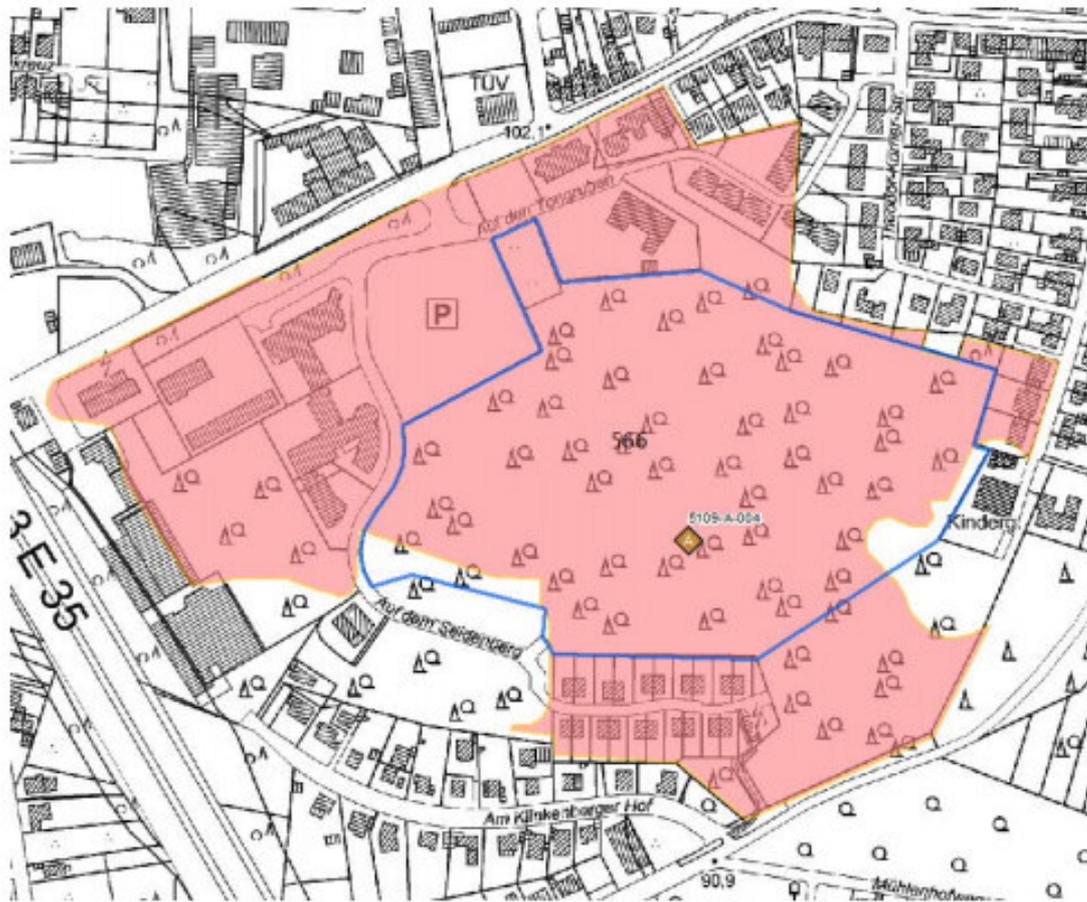


Abbildung 1: Plangebiet, ehemalige bergbauliche Fläche und BAV-Kat-Raute
 © Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW 2021

Legende zur Abbildung 1:

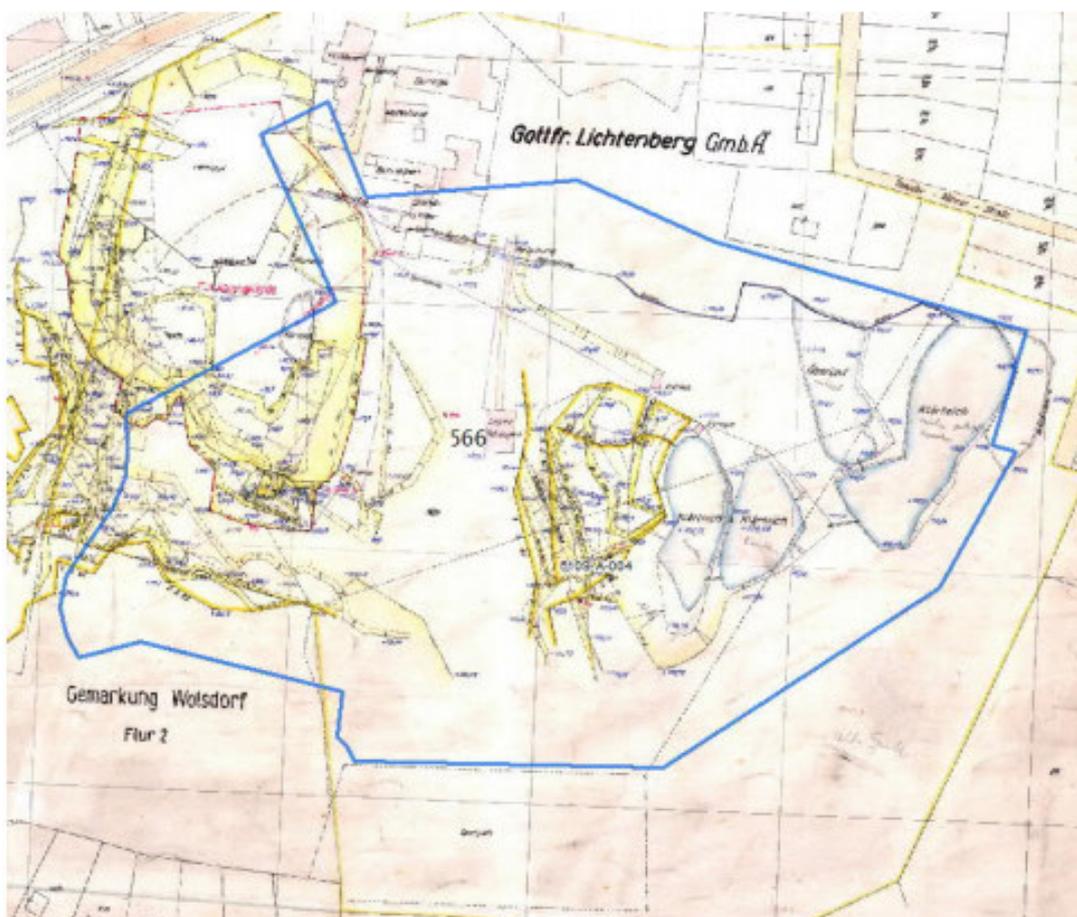
- blaue Umrandung: Plangebiet
- rote Fläche: ehem. Betriebsfläche Grube „Stallberg“ (Bergaufsicht hat bereits geendet)
- braune Raute: im hiesigen BAV-Kat erfasste Altablagung
- Hintergrundkarte: Amtliche Basiskarte © Geobasis NRW 2021

Nach Abbildung 1 liegt das Plangebiet fast vollständig im ehemaligen Betriebsbereich der Grube „Stallberg“ der Firma „Gottfried Lichtenberg Feuerfest GmbH Ton-, Quarz- und Sandwerke“.

Im östlichen Bereich des Plangebietes lagen den risslichen Unterlagen zufolge die Klärteiche der ehemaligen Grube. Auch Bereiche des Müll-

kippengeländes sowie einiger ehemaliger Betriebsanlagen (u. a. Sand- und Kieswäsche, Verladung mit Schrägaufzug oder ein Lagerschuppen) befanden sich innerhalb des Plangebietes (vgl. Abbildung 2).

Weitergehende Detailinformationen zur erfolgten Müllverkipfung bzw. zur Auffüllung der Grube, nach Beendigung der Abbautätigkeiten, liegen hier jedoch nicht vor.



**Abbildung 2: Tageriss Grube "Stallberg" der Gottfried Lichtenberg GmbH
© Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW 2021**

Legende zur Abbildung 2:

- blaue Umrandung: Plangebiet
- Hintergrundkarte: Auszug aus dem Tageriss der Grube „Stallberg“ (Nr.: 099186_tag_e010-11-12)

Wie dem den Planunterlagen beigefügten Bericht der Umwelt Baugrund Consult (UBC) (Projektnr.: 190207) vom 19.07.2019 entnommen wer-

den kann, ist Ihnen die Abbautätigkeit sowie die anschließende Verfüllung und die erfolgte Müllverkipfung in Teilbereichen der Grube „Stallberg“ vollumfänglich bekannt.

Die hier vorliegenden risslichen Darstellungen bestätigen die Recherchen / Untersuchungen des Ingenieurbüros Virus aus Bergisch Gladbach, insbesondere im Hinblick auf die ermittelten Auffüllungsmächtigkeiten von ca. 8,0 m bis 15,5 m.

Da die Bergaufsicht für diese ehemalige bergbauliche Betriebsstätte bereits vor Jahrzehnten endete, liegen hier keine aktuellen Informationen über die ggf. von den nachfolgend zuständigen Ordnungsbehörden veranlassten Maßnahmen, die anschließenden Folgenutzungen und den heutigen Zustand der Fläche vor. Hinsichtlich möglicher weiterer umweltrelevanter Gegebenheiten im Bereich des Plangebiets wird empfohlen, sich an die hier heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde, den Rhein-Sieg-Kreis, zu wenden.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
(...)